

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1907)
Heft: 6

Artikel: Vom ersten österreichischen Kinderschutz-Kongress
Autor: Schapire-Wien, Anna
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schützt die Kinder.*)

Der bundesrätliche Entwurf über eine eidg. Krankenversicherung bleibt auch darin hinter den modernen Anforderungen an ein bezügliches Sozialgesetz zurück, als er für die Kinderversicherung nichts tut. Es ist in diesem Blatte schon früher darauf hingewiesen worden, und seither haben auch die Behörden des Kantons Waadt die Angelegenheit aufgegriffen mit dem Begehr an die eidg. Instanzen, ebenfalls die Subventionierung von Schulkrankenkassen in Aussicht zu nehmen. Diese Forderung ist mit allem Nachdruck zu unterstützen, und man sollte suchen, ihr womöglich in einer noch erweiterten Form gerecht zu werden. Die Kinderwelt weist nicht bloss die meisten Erkrankungsfälle auf, sondern auch die meisten Fälle von Krankheitsvernachlässigungen und hier besonders in abgelegenen Gegenden, wo man den Arzt nicht gleich zur Hand hat und schon ein Krankenbesuch ziemlich viel Geld kostet. Da lässt man den Arzt wohl für den Vater holen, auch noch für die Mutter, für das Kind erst dann, wenn es meist zu spät ist oder gewisse jahrelange üble Nachwirkungen einer Krankheit kaum mehr zu beseitigen sind. Städte und grössere Industriezentren haben diesen Übelstand längst erkannt und sind ihm mit Errichtung unentgeltlicher Polikliniken für die gesamte Schuljugend, mit der Anstellung von Schulärzten usw. auf den Leib gerückt. Da kann nun aber das Land unmöglich folgen, es fehlen alle und jede Vorbedingungen dazu. Dieser Umstand mag mitwirken zur Tatsache, dass wir nicht bloss die kleinere Kindersterblichkeit in Städten haben, sondern die gesündere Jugend überhaupt als in manch ländlichen Gegenden. Es sollte wohl umgekehrt sein, aber es ist nicht umgekehrt, und Ursache ist vor allem auch die Rückständigkeit der Kinderhygiene in einer Grosszahl von Landgegenden. Hier Abhilfe zu schaffen, ist nicht bloss ein charitatives und soziales, sondern auch ein nationales Postulat. Der Bund hat selber ein Interesse daran, dass von seiner Seite eine ausgiebige Unterstützung von Schulkrankenkassen erfolgt.

Eine solche Subventionierung hätte zunächst zur Folge, dass die bisher noch spärlich vorhandenen Schulkrankenkassen überall auf dem Lande eingeführt würden. Dadurch würde vorab eine bessere Krankenvorsorge für die Kinder erzielt, aber auch die mancherorts bitter notwendige Wiederbevölkerung des Landes mit Ärzten gefördert, gleichzeitig gewissen Gegenden eher ermöglicht, auch Kassen für Erwachsene zu schaffen, wo es unter jetzigen Verhältnissen fast unmöglich wäre. Neben diesem direkten Nutzen käme noch ein indirekter. Sobald die Schule auch in dieser Richtung wirksam tätig sein könnte, würde sie dem Landvolke lieber; anderseits würden die Kinder von früh auf zu einem gesunden und praktischen sozialen Denken erzogen und davor bewahrt, in späteren Jahren jedem Phantom nachzulaufen.

Wir wünschten aber, dass der Bund noch einen Schritt weiter ginge und jenen anerkannten Krankenkassen besondere Vergünstigungen gewährte, die die Kinderversicherung bis zum schulpflichtigen Alter in ihre Statuten aufnehmen, würden auch gar nicht davor erschrecken, wenn der Bund überhaupt die Anerkennung öffentlicher Kassen von der Aufnahme dieses Instituts abhängig mache. Denn eine rationelle Krankenvorsorge für die Jugend soll sich nicht bloss auf das schulpflichtige Alter erstrecken, sondern auch auf die Jahre zuvor, die mindestens ebenso wichtig und vielleicht noch vorsorgebedürftiger sind.

So lange eine staatliche Krankenversicherung die Jugendhygiene ausser Betracht lässt, fängt sie am Ende an, statt am

Anfang. Dieser Ansicht geben nun auch bereits erste deutsche Autoritäten Ausdruck, indem sie energisch einen Ausbau der deutschen Versicherung in dieser Richtung verlangen. Der Bund hat wahrhaftig allen Grund, etwas Rechtes im hier genannten Kapitel zu tun. Ein Hinweis auf die in manchen Gegenden so betrübenden Resultate der Rekrutensubventionen lehrt dies genügend. Die eidg. Schulsubventions-Finken und -Suppen allein reichen noch lange nicht aus, auch das Turnen nicht. Nun es ans Werk mit der eidg. Krankenversicherung geht, ist der Ruf am Platze:

Gedenket der Kinder!

Vom ersten österreichischen Kinderschutz-Kongress.*)

Von Dr. phil. Anna Schapire-Wien.

Der erste österreichische Kinderschutzkongress kam einem Bedürfnis entgegen, das längst von allen Seiten anerkannt wird. Sowohl Publikum als Regierung sind sich darüber klar, dass auch in Österreich endlich etwas für die verwahrloste Jugend geschehen muss. Während in anderen Ländern das Vormundschaftswesen in den letzten Jahren vielfach reformiert und Fürsorgegesetze geschaffen wurden, steht unser österreichisches Vormundschaftswesen, wie Dr. Reicher in seinem Gutachten sagt, „noch immer auf dem Standpunkt von 1811“, ein Fürsorgegesetz fehlt aber überhaupt noch. Die Errichtung von Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder ist bisher den einzelnen Ländern überlassen; sie erfüllten diese Aufgabe in der Weise, dass Kinder, deren Verbrechen darin besteht, dass entweder ihre Lebensumstände oder ihre eigene Konstitution von der normalen abweichen, in Strafanstalten gesteckt wurden, also auch epileptische und idiotische Kinder mitunter etc.

Der Kongress trug einen vorwiegend juridischen Charakter. Kinderarbeit wurde zwar mitunter in den Debatten erwähnt, stand aber nicht als selbständiger Punkt auf der Tagesordnung; eine Änderung der Gewerbeordnung, in deren Rahmen ein Schutz der Kinderarbeit erfolgen müsste, ist heute in Österreich weniger zu erwarten, als neue rein rechtliche Reformen.

Das zahlreiche Publikum des Kongresses schied sich in zwei deutliche Lager: auf der einen Seite standen die klerikalen, auf der anderen die liberal-sozialpolitischen Gruppen. Die Sozialdemokratie hatte sich von den Verhandlungen ganz fern gehalten.

Beide Gruppen stiessen häufig aneinander. Die Klerikalen traten für die Wohltätigkeit ein, die Sozialpolitiker verlangten Staatsorganisation. Wahrscheinlich hatte das einberufende Komitee gerade in Anbetracht dieser vorauszusehenden Gegensätze Resolutionen von der Tagesordnung ausgeschlossen. Sie hätten heftige Kämpfe hervorgerufen, der einheitliche Charakter des Kongresses als imposante Massendemonstration wäre gestört worden, ohne praktische Resultate zu erzielen. War diese Vorsicht des Komitees hier nicht unrichtig, so wirkte sie an einer anderen Stelle störend; statt unter den Fragen des Kinderschutzes klar die nach Einzel- oder Generalvormundschaft zu stellen, begnügte man sich mit der unwichtigeren Fragestellung, „ob es sich empfehle, gewissen Vereinen und Anstalten oder Körperschaften die Rechte und Pflichten der Vormundschaft zu übertragen“. Gerade an diesem Punkte musste ein heftiger Streit entbrennen. Wohltätigkeitsvereine werden schon jetzt von katholischer Seite eifrig gepflegt; käme ein entsprechendes Gesetz, so würden wahrscheinlich eine Reihe klerikal Vereine entstehen, die

*) Neue Zürcher Nachrichten. 25. April.

*) Erschienen in der April-Nummer des „Neuen Frauenlebens“.

sich mit dem Vormundschaftswesen ganz speziell befassten. Ganz abgesehen davon also, dass Wohltätigkeitsanstalten und Vereine niemals die Schäden der jetzigen Einzelvormundschaft aufheben könnten, hat alles, was in Österreich nicht klerikal ist, besonderes Interesse daran, für eine staatliche Organisation einzutreten, bei welcher der klerikale Einfluss weniger zu befürchten ist. Die verquikte Fragestellung des vorbereitenden Komitees, das offenbar auch hier allzugrossen Reibungen aus dem Wege gehen wollte, zwang nun die Gutachter — und der Schwerpunkt des Kongresses lag mehr noch in den sehr sorgfältig ausgearbeiteten gedruckten Gutachten als in den Debatten, die sich daran knüpften — sich mit der unwichtigeren Frage der Anstaltsvormundschaft zu befassen und die nach der Generalvormundschaft nur nebenbei zu behandeln.

Der Kongress tagte gleichzeitig in 3 Abteilungen, wie auch die Gutachten in drei Gruppen geteilt waren: Kinderschutz, Fürsorgeerziehung und Jugendstrafrecht. Die meisten Unterabteilungen wies die erste Gruppe auf; es handelt sich hier um Beaufsichtigung von Kostkindern, um Vormundschaft und Alimentationspflicht, um den Schutz der physischen und moralischen Integrität des Kindes, um Kindermisshandlung. Zur Beaufsichtigung der Kostkinder verlangten die Gutachter Dr. Riether und Dvořák Pflegschaftsbücher für alle Frauen, die Kinder in Kost nehmen, ohne Unterschied, ob es sich um entgeltliche oder unentgeltliche Pflege handelt, ob die Kinder bei Fremden oder Verwandten untergebracht werden. Heute wird nicht einmal die Anmeldepflicht der Haltekinder eingehalten, einzig die niederösterreichische Findelanstalt verlangt von den Kostfrauen, denen sie Anstaltskinder übergibt, Zeugnisse vom betreffenden Arzt, Pfarrer und Gemeindevorsteher. Des weiteren wurde für die Haltekinder eine regelmässige Kontrolle durch bezahltes Aufsichtspersonal und Ärzte verlangt, ebenso die unentgeltliche Abgabe von Medikamenten und die billige Beschaffung keimfreier Milch. Mit diesen Forderungen schien die Majorität des Kongresses einverstanden, dagegen begegnete ein anderer Vorschlag Riethers, auch die Abgabe eines Kindes in fremde Pflege von einer behördlichen Erlaubnis abhängig zu machen, scharfem Widerspruch; abgesehen davon, dass die Mutter, die ihr Kind in Pflege gibt, meist durch ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dazu gezwungen ist, schien ein solcher Eingriff des Staates auch zu weitgehend. Er kann der Mutter, resp. den Eltern nicht verbieten, ihr Kind fortzugeben, er kann nur verlangen, dass dies nicht unter für das Kind voraussichtlich ungünstigen Umständen geschehe.

Über die Vormundschaft entwickelte sich eine scharfe Debatte; die grossen Differenzen in diesem Punkte treten schon in den Gutachten deutlich hervor. Während Schauer sich damit begnügt, die Notwendigkeit einer Reform des heutigen Zustandes zu zeigen, tritt Liechtenstein sehr scharf für die erweiterten Vormundschaftsrechte von Anstalten und Vereinen ein. Weiskirchner sucht die Autonomie der Gemeinden zu wahren, Reicher endlich wendet sich gegen beide. Nach Reicher reicht die Vormundschaft durch Vereine und Anstalten nicht aus, zweitens ist sie aber auch nicht wünschenswert. Der Vormund ist eigentlich der Vertreter des Gerichts, er soll das Gericht anrufen, wenn die Interessen des Mündels gefährdet sind. Soll nun die Anstalt sich selbst anzeigen, wenn in ihr nicht alles in Ordnung ist? Eine ähnliche Interessenkollision kann aber nach Reicher eintreten, wenn man den Gemeinden die Generalvormundschaft ohne höhere Kontrolle überlässt. Die Gefahr liegt nahe, dass die Landgemeinden — und wer die österreichischen Armengesetze kennt, weiß, welche Rolle sie als Heimatgemeinden spielen — dann an ihren Waisen allzusehr sparen, ganz wie sie es heute an den Gemeindekindern tun. Für die grossen Städte

(? D. R.) ist diese Gefahr allerdings weniger zu befürchten. Reicher verlangt bei der Organisation der Generalvormundschaft, die er für unbedingt nötig hält, eine Verbindung von Staatsgewalt und autonomen Behörden. Ein deutliches Bild einer solchen Organisation gibt sein Gutachten nicht, kann es nach der Fragestellung auch nicht tun. Die Eintreibung der Alimente für uneheliche Kinder ist nur dann dauernd durchführbar, wenn nicht ein privater Einzelvormund sich darum kümmert, sondern eine Behörde, die mit gesetzlichen Machtmitteln ausgestattet ist. Selbstverständlich ist auch diese Organisation nur bei einer Gesamtvormundschaft möglich. Die Notwendigkeit einer solchen wurde ja auch schliesslich von allen Seiten zugegeben, nur betrachten die Klerikalen als notwendiges Übel, zu dem man erst im äussersten Falle greift, was von der anderen Seite als günstige Reform betrachtet wird. Erwähnt sei noch, dass Riether und Dvořák auch für die Alimentationspflicht der Mütter eintreten, die ihr Kind der Findelanstalt übergeben. Heute kann jede ledige Mutter, wenn sie landeszuständig ist, ihr Kind der Anstalt übergeben, ohne weitere Kosten zu übernehmen. In Zukunft soll sie ihren Verhältnissen entsprechend zu einem monatlichen Beitrag zum Kostgeld verpflichtet werden. Diese Forderung entspricht durchaus den veränderten sozialen Verhältnissen. Die ledige Mutter ist heute gewöhnlich ein erwerbender Berufsmensch, und es ist vollkommen entsprechend, wenn sie ihr Teil zu den Erziehungskosten beiträgt.

Auch das Vormundschaftsrecht wurde für die Frauen verlangt und vom Justizminister in der Plenarversammlung auch zugesagt. Die Forderung ist selbstverständlich wichtig und gerechtfertigt, doch die Frauen sollten nicht versäumen, auch an der Generalvormundschaft ihren Anteil zu verlangen: als Beamte, Aufsichtspersonal und unentgeltliche Beisitzer, die wahrscheinlich ebenfalls vorgesessen werden dürften. Das Gleiche gilt für die Frauen in Bezug auf die Fürsorgeerziehung.

Für diese Abteilung lag dem Kongress ein einziges Gutachten vor von Dr. Reicher. Er stellt vier Punkte auf, wann Fürsorgeerziehung einzutreten hat: Schulhaftes Verhalten der Eltern resp. Erzieher, wenn Verwahrlosung droht, Entartung schulpflichtiger Kinder, die ihre Entfernung aus der Volksschule notwendig erscheinen lässt, strafbare Handlungen Minderjähriger unter 18 Jahren, die auf Verwahrlosung zurückzuführen sind, endlich die Gefahr völliger sittlicher Verdorbenheit. Jugendliche Verbrecher, bei denen Besserung nicht mehr zu erwarten ist, kommen in gesonderte Strafanstalten. Die Abgabe in die Fürsorgeerziehungsanstalten erfolgt auf Antrag des Vormundschaftsgerichts, zu dem jedoch Laien zugezogen werden. Die ganze Organisation untersteht dem Justizministerium. Die Eltern haben stets das Recht, Rekurs einzuleiten, bei leichteren Fällen erfolgt Verwarnung resp. Überwachung der Eltern. Eine lebhafte Debatte rief zuletzt die Kostenfrage hervor. Reicher verteilt die Kosten gleichmässig auf Staat, Land und Gemeinde. Dagegen erhoben sich viele Bedenken. Bei der bekannten Armut der meisten Länder und Gemeinden scheint diese Art der Verteilung tatsächlich auf grosse Schwierigkeiten zu stossen.

Beim Jugendstrafrecht entspann sich die lebhafteste Debatte über die Strafgrenze. Dr. Gertscher trat für 16 Jahre ein, die Herren Dr. Löffler und Lens für 14. Da wir im Wirtschaftsleben das Individuum mit 14 Jahren als selbstständig betrachten, führte Löffler aus, können wir seine Straflosigkeit nicht noch weitere zwei Jahre dauern lassen. Dagegen soll der jugendliche Verbrecher Anspruch auf eine Reihe von Erleichterungen haben. In erster Reihe die Bewährung, d. h. Konstatierung des Strafaktes mit Strafaufschub oder sogar Nachlass ohne Polizeiaufsicht, weiter soll kein jugendlicher Verbrecher, der eine Strafe abgebüßt hat,

als vorbestraft gelten, schliesslich noch Einführung eigener Jugendrichter, vereinfachtes Gerichtsverfahren, Beistellung von Verteidigern auf Staatskosten auch ohne Antrag des jugendlichen Angeklagten.

Bücherschau.

Henriette Herzfelder: Die gemeinsame Erziehung der Geschlechter.

Erschienen in der Sammlung Sozialer Fortschritt. — In dem sehr leserwerten Schriftchen gibt uns die Verfasserin zuerst einen Überblick über den Stand der Koedukation in den verschiedenen Ländern. Sie berücksichtigt dabei ganz besonders auch die Mittelschulen, deren Erschließung für die Mädchen von grösster Wichtigkeit ist, nachdem ihnen fast überall an den Hochschulen ganz oder wie in Österreich z. B. nur an einzelnen Fakultäten Zutritt gewährt wird. Aus ihrer Untersuchung ist ersichtlich, dass die Mehrzahl der europäischen Staaten für das männliche und weibliche Geschlecht gemeinsame Lehranstalten haben, namentlich sind die Schulen auf der Elementarstufe gemischt. Während z. B. Spanien und Italien, von Finnland und den andern nordischen Ländern nicht zu reden, sogar die Mittelschulen den Mädchen öffnen, kennen Deutschland, vor allem Preussen und Österreich die gemischten Schulen nicht, nur in privaten Anstalten sind Versuche in dieser Richtung gemacht worden.*). Ein besonderes Kapitel widmet die Verfasserin Nord-Amerika, als dem Lande, wo mit Ausnahme weniger Staaten die Koedukation das vorherrschende System ist. Es ist die Frau dort an den meisten Universitäten zugelassen und geniesst nicht nur dasselbe Recht, sondern teilt auch sonst das Leben mit den männlichen Kollegen. Wohl existieren auch besondere Universitäten für Frauen, im allgemeinen aber ist man diesen nicht allzu sehr gewogen, da ohnedies die Koedukation in diesem Lande immer mehr Anhänger gewinnt.

Da es der Verfasserin mit dieser Untersuchung hauptsächlich darum zu tun war, auch die noch die Koedukation ablehnenden Staaten von der Haltlosigkeit ihrer Befürchtungen zu überzeugen, so sucht sie im letzten Kapitel, das über die Wirkungen der Koedukation handelt, die Gründe, die man dagegen anzuführen pflegt, zurückzuweisen. Ihre Widerlegungen haben um so mehr Beweiskraft, als sie sich nicht mit theoretischen Erwägungen begnügt, sondern auf Grund tatsächlich gemachter Erfahrungen, speziell eben gerade des koedukationsfreundlichen Landes Nord-Amerika urteilt.

So betont sie nachdrücklich, dass durch die Teilnahme der Mädchen am Unterricht das Niveau desselben keineswegs herabgedrückt werde, wie viele Gegner befürchten, sondern dass im Gegenteil die Mädchen stimulierend auf die Knaben wirken. Auch hinsichtlich des sittlichen Einflusses ist kein Anlass zur Skepsis, es sind die Sitten gerade an gemischten Schulen gewöhnlich viel bessere. Der junge Mann ist weniger frivol, er lernt sich beherrschen, das junge Mädchen erhält einen viel weiteren und tieferen Blick und beide zusammen lernen sich gegenseitig achten und sich als ebenbürtige, gleichberechtigte Menschen betrachten. — Durch das Zitieren von Zeugnissen berühmter Schulmänner und Rektoren Amerikas und anderer Länder, die sich günstig, ja begeistert über die Koedukation aussprechen, erhöht die Verfasserin noch den Wert ihrer Argumente. So ist das Schriftchen eine warme Verteidigung der Koedukation und jeder, der sich für diese Frage interessiert, wird es gerne und mit Nutzen lesen. C. K.-H.

A. de Morsier: Le rôle de l'acheteur dans les conflits économiques. Foyer solidariste de librairie et d'édition. Saint-Blaise. Roubaix.

In ziemlich einlässlicher Betrachtung der Arbeiterfrage, die vorerst noch eine Lohnfrage ist, beabsichtigt der Verfasser hauptsächlich zu beweisen, dass bis jetzt ein grosser Faktor ganz ausser Acht gelassen worden ist — der Konsumt — und dies zwar deswegen, weil dieser sich selber seiner Macht noch nicht bewusst geworden ist. Und doch ist der Käufer von ausserordentlich grosser Bedeutung, da er es doch ist, der das Geld auf den Markt wirft und es in Umlauf setzt, so dass von ihm die grössere oder geringere Produktion abhängt. Aber, so meint der Verfasser mit Recht, sobald der Käufer aufhört, eine blosse Zahlmaschine zu sein, und anfängt, sich auf die Wichtigkeit des Kaufakts zu besinnen, muss er sich an den heutigen sozialen Misständen mitverantwortlich fühlen. Es bedingt seine Macht auch die Pflicht, sich um die Lage derer zu bekümmern, die die Kaufgegenstände produzieren, und falls die Arbeiter unter schlechten Lohnverhältnissen und zu langer Arbeitszeit leiden, ihre Macht geltend zu machen, indem sie einerseits die Arbeitgeber zu Reformen zwingen und anderseits selber gewisse Gewohnheiten und Vorurteile aufgeben, die der arbeitenden Bevölkerung zum Schaden gereichen. Dazu muss aber, wie der Ver-

fasser ausdrücklich betont, der Käufer selbst erst erzogen werden. So wird, um nur ein Beispiel anzuführen, der Käufer, der nicht mehr in den Tag hinein kauft, es sich zur Pflicht machen, den zeitweisen Arbeitslosigkeit gewisser Branchen, wie der Schneiderei, dadurch zu steuern, dass er seine Bestellungen nicht ausschliesslich auf die eigentliche Saison richtet. — Der Verfasser kommt dann auf die Käuferligen, die sich schon in vielen Ländern gebildet haben, zu sprechen und berücksichtigt natürlich besonders die Schweiz. Da aber über diese Ligen und deren Ziele an dieser Stelle schon mehr als einmal die Rede war, so wird es nicht nötig sein, hier noch einmal darauf zurückzukommen. Wer eine zusammenhängende Darstellung wünscht, der wird mit Gewinn das Buch von A. de Morsier lesen.

Wertvoll sind auch die Entgegnungen des Verfassers auf verschiedene Einwände, die man gegen das Vorgehen dieser Ligen zu machen pflegt. So entkräftet er die Gründe der Gegner der weissen Listen, welche in der Aufstellung derselben eine Zurücksetzung der nicht auf diesen Listen stehenden Firmen, also zugleich eine Art schwarzer Liste erblicken, damit, dass man dann eben jede Empfehlung Dritter zu Gunsten eines Geschäftes, wie die Angaben eines Bädekers oder die Empfehlungen des Touring Clubs, ja, wie der Verfasser allerderweise meint, auch jede Reklame verwerflich finden müsse. Man kann ihm ebenfalls nur beipflichten, wenn er dem Käufer das Recht, sich zu organisieren, ebenso gut wie dem Arbeiter oder Unternehmer einräumt, um so mehr, als ihn nicht persönliche Gründe dazu veranlassen. — Das Buch verdient volle Beachtung und ist auch im stande, solche, die den Bestrebungen der Käuferliga noch skeptisch gegenüberstehen, von ihrer grossen sozialen Bedeutung zu überzeugen. C. K.-H.

Aus den Vereinen.

Sonntag den 28. April hielt der **Zürcherische Frauenbund** zur **Hebung der Sittlichkeit** seine gut besuchte 19. Jahresversammlung ab. Der Jahresbericht bot nicht viel Neues, ist doch die Arbeit immer dieselbe: treues, unermüdliches Zurückführen verirrter Seelen auf den rechten Pfad. Was bei einem Einblick in die Arbeit uns am meisten erschüttert, ist zu sehen, wie früh schon diese Mädchen den ersten Schritt ins Verderben getan haben. Die meisten sind schon als Kinder — und zwar wie oft gerade von denen, die sie hätten behüten und warnen sollen! — auf den Pfad des Lasters gestossen worden. Diese Tatsache ruft laut nach einer Anstalt für schulpflichtige sittlich gefährdete oder verdorbene Kinder. Einer solchen ermangeln wir noch. Die bestehenden Anstalten nehmen diese Kinder nicht auf, und doch könnte da mit Aussicht auf Erfolg gearbeitet werden. Wenn die Mädchen in die Anstalt zum Pilgerbrunnen kommen, ist es, wenn nicht zu spät, so doch viel schwieriger, auf sie einzuwirken, die schon tief eingesessenen Triebe zu bekämpfen oder gar auszurotten. In frühester Jugend sollte damit begonnen werden, denn auf keinem Gebiete heisst es wohl mit mehr Recht principiis obsta, als auf dem der geschlechtlichen Verirrungen. Der Zürch. Frauenbund ist sich denn auch vollkommen klar über die Notwendigkeit einer solchen Anstalt, verhehlt sich aber auch die Schwierigkeiten nicht, die ihrer Gründung entgeggestehen werden; immerhin hofft er, dass, wenn das Werk einmal in Angriff genommen wird, ihm dann auch von allen Seiten Unterstützung zu teilen werde. — Die beiden Anstalten zum Pilgerbrunnen waren auch im Berichtsjahre immer besetzt. Im Versorgungshaus wurden 26 Mädchen aufgenommen, darunter 2 16-jährige und 3 17-jährige. Im Asyl war ein starker Wechsel, indem 9 Mädchen aus- und 8 eintraten. — Aber der Verein begnügt sich nicht mit dieser Arbeit in seinen Anstalten, er dehnt seine Hilfsleistung auch auf Beistandsbedürftige ausserhalb derselben aus. So werden ihm oft von Anstaltsgeistlichen Fälle zugewiesen, die dann von den Damen der „Hilfsgruppe“ aufgenommen werden. Und mit grosser Aufopferung und Treue wird diesen Unglücklichen nachgegangen und werden ihnen die Wege zu einem besseren Leben geebnet. — Auch die Bestrebungen anderer Vereine auf dem Gebiete der Sittlichkeit unterstützt der Frauenbund, so besonders die des Schweizerischen Bundes gegen die unsittliche Literatur. — Er strebt auch die Anstellung einer Polizeiassistentin, wie es solche in verschiedenen deutschen Städten gibt, an und hofft, bei den zuständigen Behörden dafür Verständnis und wohlwollendes Entgegenkommen zu finden. — Die Ansprache von Frau Pastor Hoffmann aus Genf über „Welche Verantwortung tragen wir Frauen im Kampfe gegen die Unsittlichkeit?“ machte sichtlich tiefen Eindruck. Die Vortragende verstand es, durch ihre lebhafte, anregende Weise das Interesse der Zuhörer zu wecken und zu fesseln. Besonders wohltuend berührte die Wärme, mit der sie sprach und den Frauen ihre Verantwortung vor Augen führte. Ohne die Frauen ist der Kampf gegen die Unsittlichkeit unmöglich, wir brauchen dazu Mütter und mütterliche Frauen. Gross ist die Kraft, die von reinen Frauen und besonders von reinen jungen Mädchen ausgeht, sie vermag in den jungen Männern den Durst nach

*) In dem Abschnitt, in welchem die Verfasserin von der Schweiz spricht, sind ihr einige Ungenauigkeiten unterlaufen, was ihr allerdings bei der Kompliziertheit der schweizerischen Schulverhältnisse nicht zu verdenken ist.